

**Exterritorialität.** 1. Exterritorialität ist die ausnahmsweise Rechtsstellung, der zufolge bestimmte Personen und Personengemeinschaften wie auch zu denselben gehörige Sachen der souveränen Gewalt (dem imperium) desjenigen Staates, in welchem sie sich befinden, entzogen sind. Die ältere Doktrin stellte die Rechtsstellung auf, als ob Staatshäupter und deren Angehörige, welche im Ausland verweilen, ihren Heimatstaat gar nicht verlassen hätten. Sie sagte: fingitur eos extra territorium (des Aufenthaltslandes) esse oder fingitur tamquam domi essent. Mittels einer derartigen Fiktion wollte man diesen Personen im Ausland grundsätzlich und unbedingt die Unverletzlichkeit ihrer Person und die volle Handlungsfreiheit gewährleisten, da im Mittelalter Gefangenenerwerbungen und Vergewaltigungen fremder Fürsten in anderen Ländern nichts Seltenes waren. Als mit der Zunahme der Verkehrsbeziehungen die Entsendung von Gesandtschaften, besonders nach dem näheren und ferneren Orient, immer häufiger stattfand, verlor der gesicherte Schutz der an diesen Orten anwesenden gesandtschaftlichen und konsularischen Organe dringend geboten. Inwiefern bedurfte es einer gemeinsamen Konvention, die im Völkerrecht nicht minder verbindend ist wie auf andern Gebieten der Rechtslehre, gar nicht, um der Exterritorialität die rechtliche Unterlage zu geben. Wichtig wird man sagen können, die Exterritorialität bestehe darin, daß die Personen und Gegenstände, denen sie zukommt, den der souveränen Gewalt des fremden Landes entweder gar nicht, oder doch nicht in bestimmten rechtlichen Beziehungen berührt werden. Die Exterritorialität ist keineswegs ein privilegiertes Staatsfremdenrecht, wie gelehrt wurde; sie ist die freiwillige Einschränkung der Gebietshoheit mit der Wirkung, daß sie die sog. exterritorialen Personen und Sachen nicht oder nicht vollständig ergreift. Art und Maß dieser Begrenzung der Territorialgewalt zugunsten der Exterritorialen können sehr verschieden sein. Die Berechtigten der exterritorialen Personen sind keineswegs unter allen Umständen und überall die gleichen. Da die Frage betreffs der Exterritorialität und ihres Umfangs jenseitig bezüglich der auswärtigen Missionen praktisch wird und eine reiche Praxis und strafrechtliche Kasuistik aufzuweisen hat, ist auch wissenschaftlich der eig. dieser Materie die Lehre von den Organen des völkerrechtlichen Verkehrs.

2. Exterritorial sind: a) der fremde Staat selbst; b) das fremde Staatsoberhaupt; c) die diplomatischen Vertreter fremder Staaten; d) fremde Truppenteile sowie fremde Staatskräfte; e) die Jurisdiktionskonkurrenz und die Delegierten internationaler Kommissionen, allerdings mit beträchtlichen Einschränkungen.

Die Angehörigen der christlichen Mächte gehören in den nichtchristlichen Ländern auf Grund der sog. Kapitulationsurteile eine weitgehende Befreiung von der Gebietshoheit des Aufenthalts-

landes. In China sind die Niederlassungen der Europäer (settlements, concessions) der chinesischen Justiz und Verwaltung entzogen.

Ad a) Aus der vollen Unabgängigkeit souveräner Staaten folgt ihre Exterritorialität. Die Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit gegen einen auswärtigen Staat sowie gegen das Oberhaupt eines solchen Staates ist ausgeschlossen. Kein Staat kann vor die Gerichte eines andern Staates gestellt werden, es sei denn daß es sich um den ausdrücklich dinglichen Gerichtsstand handelt oder daß er sich freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterwirft. Um Vorgängen vorzubeugen, durch welche in die Souveränität fremder Mächte eingegriffen wird, indem Gerichte dem Rechtsweg gegen auswärtige Staaten für zulässig erachten, ist in neueren Gerichtsverfassungen der obige in der völkerrechtlichen Praxis unbestimmten anerkannte Rechtsatz ausdrücklich festgelegt. Die Meinung, daß der Staat, soweit er nicht als solcher, sondern als Präses oder als wirtschaftlicher Unternehmer auftritt, den inländischen Gerichten auch gegen seinen Willen unterworfen sei, läßt sich schon wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung der staatlichen Interessengebiete praktisch nicht halten. Auch privatrechtliche Streitigkeiten zwischen selbständigen Staaten können nicht anders als auf dem Wege gültiger Vereinbarung oder durch Schiedsspruch erledigt werden.

Ad b) Das Staatsoberhaupt ist im uneingeschränkten Besitz der Repräsentationsgewalt. Als Inhaber derselben kann das Staatsoberhaupt seiner fremden Willensmacht unterworfen sein, auch nicht im Ausland. Es macht dabei grundsätzlich keinen Unterschied, ob es sich um einen Souverän oder um den Präsidenten eines Freistaates handelt, ob letzterer in Staatsgeschäften oder aus anderem Anlaß im Ausland verweilt. Auf diese Eigenschaft zu verzichten, steht dem Betreffenden nur zu, wenn er sie an und für sich hat, also den Herrschern selbst, nicht aber ihren Gefolgten. Auf Familienmitglieder des Staatsoberhauptes findet die Exterritorialität so lange Anwendung, als sie sich in Begleitung desselben im Ausland aufhalten. Das gleiche gilt von den zum Gefolge des Staatsoberhauptes gehörigen Personen und von solchen Bediensteten desselben, welche nicht dem Staate angehören, in welchem er zeitweilig Aufenthalt nimmt. Auf die exterritoriale Stellung kann sich das Haupt eines Staates nicht beziehen, daß in die Dienste eines fremden Staates tritt. Eine solche Doppelstellung kann zu Argwohnlichkeiten führen und hat einstweilen unter den deutschen Freistaaten wiederholt dazu geführt. Die dem Souverän zukommenden Beobachtungsgewalten gehören mit Ausnahme der Titular- auch den Reichsoberherren und Regenten, da auch sie souveräne Organe ihres Staates sind. Mitglieder des regierenden Hauses haben auf Exterritorialität keinen Anspruch; doch wird sie, allerdings nur aus internationaler Höflichkeit, der Gemahlin